

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

KAMMER Vbis

URTEIL

Nr. 208.338 vom 21. Oktober 2010

G/A. 181.806/Vbis-1

In der Rechtssache : **die CSC-SERVICES PUBLICS,**

im Beistand von
Herrn Martin ORBAN und Frau Bettina TÖLLER,
Rechtsanwälte in 4700 Eupen,
Kaperberg 50,
die sie vertreten und bei denen Domizil erwählt wird

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,

im Beistand von
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS,
Rechtsanwälte in 4780 Sankt Vith,
Aachener Straße 76,
die sie vertreten und bei denen Domizil erwählt wird.

I. Gegenstand der Klage

1. Die am 19. März 2007 eingereichte Klageschrift zielt darauf ab, den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. November 2006 zur Abänderung des Erlasses vom 26. März 1997 über die Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Abteilungen, für nichtig zu erklären.

II. Verlauf des Verfahrens

2. Mit dem Urteil Nr. 173.492 vom 12. Juli 2007 ist dem Antrag auf Aussetzung der Ausführung der angefochtenen Entscheidung stattgegeben worden.

Die Gegenpartei hat einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht.

Die Gegenpartei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auditor Roger WIMMER hat einen Bericht verfasst.

Die Gegenpartei hat einen letzten Schriftsatz eingereicht.

Die Parteien sind zur Sitzung vom 4. November 2009 vorgeladen worden.

Staatsrat Jeroen VAN NIEUWENHOVE hat Bericht erstattet.

Rechtsanwältin Gabriele WEISGERBER, die loco M. ORBAN und B. TÖLLER für die klagende Partei erscheint, und Rechtsanwalt Guido ZIANS, der für die Gegenpartei erscheint, wurden angehört.

Auditor Roger WIMMER hat ein mit diesem Urteil gleichlautendes Gutachten abgegeben.

Die in Titel VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Gegenstandslosigkeit der Klage

3. Mit dem Urteil Nr. 189.466 vom 14. Januar 2009 ist die Anlage zum angefochtenen Erlass für nichtig erklärt worden. Mit dem Urteil Nr. 208.268 vom 20. Oktober 2010 sind die Artikel des angefochtenen Erlasses für nichtig erklärt worden. Infolgedessen ist die Klage gegenstandslos geworden.

Aufgrund der Umstände der Rechtssache empfiehlt es sich die Kosten der Klage zu Lasten der Gegenpartei zu legen.

ENTSCHEIDUNG :

1. Der Staatsrat weist die Klage ab.
2. Die Kosten, festgelegt auf 350 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Dieses Urteil wurde in Brüssel in öffentlicher Sitzung vom einundzwanzigsten Oktober zweitausendzehn, durch den Staatsrat, Kammer Vbis, verkündet, die sich wie folgt zusammensetzte :

Michel HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Yves KREINS,	Kammervorsitzender,
Jeroen VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat,
Vanessa WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler

Der Vorsitzende

Vanessa WIAME

Michel HANOTIAU